

Auf Grund des neuen Kinderbildungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen (KiBiz), das ab dem 1. August 2020 in Kraft treten wird, sowie unabhängig davon geplanter Änderungen, ist eine Überarbeitung der bestehenden Satzung notwendig geworden. Die letzte Überarbeitung erfolgte mit der Änderungssatzung vom 05.07.2016. Wesentliche Neuerungen waren die Verbesserung des monatlichen Abrechnungsverfahrens mit der Einführung der Pauschalierung und einer damit verbundenen Bezahlung zum 28. eines jeden Monats. Bei ungeplantem Ausfall der Tagespflegeperson wegen Erkrankung übernimmt seitdem eine vom Jugendamt geförderte Fachkraft die Vertretung. Für die Eingewöhnungsphase wurde schon damals ein Kontingent von einem Monat im Umfang des regelmäßigen Betreuungsbedarfs zur Verfügung gestellt. Die Betreuung in Randzeiten setzte ab 16.00 Uhr und nicht mehr ab 18.00 Uhr ein und die Vergütung dafür stieg von 20% auf 30%.

Ziel der heute vorgeschlagenen Satzungsänderung ist die Sicherung und Verbesserung der qualitativen und quantitativen Kindertagespflege, da diese ein wesentlicher Bestandteil der frühkindlichen Förderung darstellt.

Gemäß Referentenentwurf des neuen KiBiz soll die Qualität in der Kindertagesbetreuung insbesondere im Rahmen von Kindertagespflege gestärkt werden. Grundlage für eine kompetenzorientierte Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen bietet das Kompetenzorientierte Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB), das vom Deutschen Jugendinstitut entwickelt und im Juli 2015 veröffentlicht wurde. Mit dem QHB wurde das DJI-Curriculum an entscheidenden Stellen weiterentwickelt. Die Qualifizierung nach dem QHB umfasst 300 Unterrichtseinheiten (UE), 160 UE tätigkeitsvorbereitend und 140 UE tätigkeitsbegleitend. Hinzu kommen 80 Stunden Praktikum sowie ca. 140 UE Selbstlerneinheiten. Die QHB-Qualifizierung ist ein wichtiger Schritt zur Professionalisierung des Tätigkeitsfeldes. Daher soll ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 die QHB-Qualifikation für Ersteinsteigende verpflichtend sein, um die Qualität in der Kindertagespflege flächendeckend zu steigern und sicherzustellen.

Zu den Neuerungen gehört auch eine gesetzlich vorgeschriebene regelmäßige Fortbildung (von mindestens 5 Stunden) um die pädagogische Qualifikation der Kindertagespflegepersonen zu sichern und weiterzuentwickeln und damit auch die hohe Qualität in der Kindertagespflege. Mit Fortbildungen können und sollen die persönlichen und fachlichen Kompetenzen von Kindertagespflegepersonen gefördert und gestärkt werden. Da es sich bei dem Umfang der regelmäßigen Fortbildung um eine Mindestanforderung des Gesetzgebers handelt, ist in die neue Satzung ein höherer Umfang, mindestens 12 Stunden Fortbildung, festgelegt worden. Hierfür werden den Kindertagespflegepersonen maximal 3 Sonderurlaubstage zur Verfügung gestellt. Die Verwaltung schlägt zur Entlastung der Kindertagespflegepersonen ebenfalls vor, dass sich das Jugendamt an der Finanzierung der Fortbildungen beteiligt, und zwar in Höhe von 10,00 € pro Fortbildungsstunde.

Darüber hinaus sind auch monetäre Verbesserungen für die Kindertagespflegepersonen, die zum Teil auch schon vorher Bestandteil der Satzung gewesen sind, gefordert.

Der Gesetzgeber hat für die Gewährung eines Landeszuschusses bestimmte verbindliche Voraussetzungen im § 24, Absatz 3 KiBiz festgelegt.

Bei Kindern die außerhalb des Haushalts der Eltern betreut werden ist eine Bestätigung der Kommune erforderlich, die voraussetzt, dass

1. die Kindertagespflegeperson über eine Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch verfügt,
2. die Kindertagespflegeperson ein Kind oder mehrere Kinder regelmäßig mindestens 15 Stunden wöchentlich und länger als drei Monate betreuen will,
3. die Kindertagespflegeperson mindestens eine Qualifikation im Sinne des § 21 Absatz 1 oder 2 nachweisen kann,
4. die Kindertagespflegeperson jährlich Fortbildungsangebote mit mindestens fünf Stunden wahrnimmt,
5. für Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson eine gleichermaßen geeignete Betreuung durch transparente Regelung des Jugendamtes sichergestellt wird,
6. die laufende Geldleistung nach § 23 Absatz 2 und 2a des Achten Buches Sozialgesetzbuch erfolgt und jeder Kindertagespflegeperson im Rahmen von § 23 Absatz 2 Nummer 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch für jedes ihr zugeordnete Kind ein Betrag für mindestens eine Stunde pro Betreuungswoche für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit geleistet wird,
7. die laufende Geldleistung bereits während der Eingewöhnungsphase des Kindes gewährt wird,
8. die laufende Geldleistung auf Grundlage des Betreuungsvertrages mit den Eltern und beispielsweise auch bei vorübergehender Krankheit beziehungsweise Abwesenheit des Kindes weitergewährt wird und
9. die Höhe der laufenden Geldleistung jährlich angepasst wird.

Die Ziffern 5., 7. und 8. werden, im Gegensatz zu einigen anderen Kommunen, schon seit Jahren erfüllt. Bereits seit dem 01.09.2016 ist eine ständige Vertretungskraft für krankheitsbedingte Ausfälle der Kindertagespflegepersonen vertraglich gebunden worden. Es wird bereits eine einmonatige Eingewöhnungsphase im Zuge der pauschalisierten Abrechnung gewährt und bei Krankheit oder Urlaub des zu betreuenden Kindes wird der Kindertagespflegeperson bereits bis zu zwei Wochen (zusammenhängender Zeitraum) die durchschnittliche Betreuungszeit vergütet.

Zur Attraktivierung des Berufes und zur Bindung vorhandener Kräfte sind erstmalig fünf Erfahrungsstufen, die sich auf die Dauer der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson beziehen und die damit einhergehend dann eine höhere Stundenvergütung beinhalten, in diesem Satzungsentwurf vorgesehen.

Weitere Änderungen beinhalten eine Anhebung der Vergütung in Randzeiten von 30% auf 40% des Stundensatzes für Betreuungszeiten vor 08.00 Uhr und nach 16.00 Uhr. Auch hier gibt es Kommunen, die entweder gar keine Zuschläge gewähren oder nur für Zeiten die entweder vor 07.00 Uhr oder nach 18.00 Uhr anfallen. Und diese dann mit einem geringeren Zuschlag bezahlen (s. Anlage 3).

Das neue KiBiz fordert die Vernetzung der Kindertagespflegeperson im Sozialraum, mit Kitas, anderen Bildungsträgern und fordert einen am Kind orientierten fachlichen Austausch mit anderen Fachkräften, den Eltern, der Fachberatung und dem Jugendamt. Um der Kindertagespflegeperson hierfür Zeit zu ermöglichen, schlägt die Verwaltung vor jeder Kindertagespflegeperson für jedes ihr zugeordnete Kind eine Stunde pro Betreuungswoche für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit zusätzlich zu vergüten.

Zusätzlich ist die Erstellung einer Entwicklungs- und Bildungsdokumentation zu fördern. Hierfür ist vorgesehen bei der tatsächlichen Erstellung für ein Kind eine Stunde pro Betreuungsmonat zusätzlich zu vergüten.

Eine Übersicht über die gesamten wesentlichen Änderungen ist als Anlage 2 beigefügt.

Die Kindertagespflegepersonen sind in Wipperfürth gut aufgestellt und haben sich zu einer Interessengemeinschaft zusammengeschlossen. Diese formuliert und formuliert weiterhin die Forderung von der Weiterzahlung von Betreuungspauschalen im Krankheitsfall der Kindertagespflegeperson. Schon zur Änderungssatzung 2016 wurde von der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall durch die Verwaltung Abstand genommen. Das System der Tagespflege geht nach wie vor von einer selbständigen Tätigkeit der Kindertagespflegepersonen aus. Je mehr Elemente einer sozialen Absicherung jedoch für die Kindertagespflegeperson in der Satzung enthalten sind, desto mehr ist schließlich von einer abhängigen Beschäftigung auszugehen. Ein abhängiges Arbeitsverhältnis zwischen der Stadt und den Kindertagespflegepersonen wird jedoch weiterhin nicht angestrebt. Die Verwaltung vertritt nachdrücklich weiterhin die Auffassung, dass es sich bei Kindertagespflegepersonen um Selbständige handelt, die über eine selbstgewählte Intensität ihrer Tätigkeit ihr Einkommen selbst bestimmen können und somit auch die Möglichkeit haben, wesentlich höhere Einnahmen als tariflich Beschäftigte zu erzielen (s. Anlage 4).

Bei Erkrankung der Kindertagespflegepersonen gibt es die Möglichkeit durch den Einsatz von betreuungsfreien Tagen eine durchgehende Bezahlung zu gewährleisten. Bei einem längeren Ausfall sind hierfür maximal 9 Arbeitstage einzusetzen. Durch den Abschluss einer privaten Krankentagegeldversicherung, die in der Regel nach 14 Krankentagen einsetzt, kann somit ein kompletter Einkommensausfall vermieden werden. Die Bezuschussung, 50% der Kosten für diese Versicherung werden übernommen, erfolgt unabhängig davon ob schon Zuschüsse für die gesetzliche Krankenversicherung gezahlt werden und unterliegt keiner Höchstbetragsgrenze.

Mit den vorgeschlagenen Änderungen erhofft sich die Verwaltung sowohl die Qualität zu erhalten bzw. noch zu steigern als auch die Quantität im Angebot der Kindertagespflege in der Hansestadt Wipperfürth nachhaltig zu sichern und ggf. auch zu steigern. Abschließend gibt die Anlage 3 eine Übersicht über die Regelungen in Wipperfürth und den Nachbarkommunen.